

1527 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 10. Juni 1976 betreffend ein Protokoll über die Änderung des Artikels 14 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Der vorliegende Beschuß des Nationalrates beinhaltet eine Änderung des Art. 14 Abs. 3 des Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) dergestalt, daß die Vertragspartei, die einen Änderungsantrag zu diesem Übereinkommen vorlegt, in ihrem Vorschlag eine Frist von mehr als drei Monaten für das Inkrafttreten der Änderung vorsehen kann. Die bisherige Regelung - vorgeschlagene Änderungen des Abkommens treten nach dem Ablauf von drei Monaten nach ihrer Annahme durch die Vertragsstaaten in Kraft - hat in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der zeitgerechten Erlassung innerstaatlicher Durchführungsvorschriften geführt.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juni 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 10. Juni 1976 betreffend ein Protokoll über die Änderung des Artikels 14 Absatz 3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 06 14

M a y e r  
Berichterstatter

Dr. H e g e r  
Obmann